

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben*
vom 16. Dezember 2008

4516 a

Steuergesetz

**(Änderung vom ;
Steuerentlastungen für natürliche Personen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. Juni 2008 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 16. Dezember 2008,

beschliesst:

Minderheitsantrag von Ralf Margreiter:

I. Auf die Änderung des Steuergesetzes wird nicht eingetreten.

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

Minderheitsantrag von Hedi Strahm, Andreas Burger, Elisabeth Derisiotis und Regula Götsch Neukom:

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern erfolgt die Zurechnung bei demjenigen Elternteil, dem die Kindergutschrift im Sinn von § 35 a Abs. 1 zusteht. Vorbehalten bleibt das Erwerbseinkommen, für welches das unmündige Kind selbstständig besteuert wird.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Regula Götsch Neukom, Kloten (Präsidentin); Werner Bosshard, Rümlang; Susanne Brunner, Zürich; Andreas Burger, Urdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon; Ralf Margreiter, Oberrieden; Robert Marty, Affoltern a. A.; Daniel Oswald, Winterthur; Peter Preisig, Hinwil; Peter Ritschard, Zürich; Peter Roesler, Greifensee; Hansjörg Schmid, Dinhard; Hedi Strahm, Winterthur; Arnold Suter, Kilchberg; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

5. Allgemeine
Abzüge
a. Von der
Höhe des
Einkommens
unabhängige
Abzüge

§ 31. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

lit. a –f unverändert.

- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann;
- h. die Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien im Sinn von § 61 lit. h bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3400 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und Fr. 1700 für die übrigen Steuerpflichtigen;

lit. i unverändert.

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 5800 abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

Minderheitsantrag von Hedi Strahm, Andreas Burger, Elisabeth Derisiotis und Regula Götsch Neukom:

§ 31. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

lit. a–f unverändert.

- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 oder eine Kindergutschrift gemäss § 35 a Abs. 1 geltend machen kann;

lit. h und i unverändert;

Abs. 2 unverändert.

§ 34. ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung IV. Sozialabzüge abgezogen:

a. als Kinderabzug:

für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet,

je Fr. 8300

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.

b. als Unterstützungsabzug:

für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt,

je Fr. 2700

Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss lit. a oder § 31 Abs. 1 lit. c gewährt wird.

Abs. 2 unverändert.

³ Im Weiteren können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 lit. a geltend gemacht werden kann, höchstens Fr. 7500 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

- a. die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist,
- b. der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.

Abs. 4 unverändert.

Minderheitsantrag von Hedi Strahm, Andreas Burger, Elisabeth Derisiotis und Regula Götsch Neukom:

§ 34. ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen als Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt, je Fr. 2700. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die eine Kindergutschrift gemäss § 35 a Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 lit. c gewährt wird.

Abs. 2 unverändert.

³ Im Weiteren können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss § 35 a Abs. 1 geltend gemacht werden kann, höchstens Fr. 7500 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

lit. a und b unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Minderheitsantrag von Susanne Brunner und Peter Ritschard:

§ 34. ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

a. als Kinderabzug:

für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet,

je Fr. 11 000

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.

lit. b unverändert

Abs. 2 unverändert

³ Im Weiteren können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 lit. a geltend gemacht werden kann, höchstens Fr. 10 000 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

lit. a und b unverändert

Abs. 4 unverändert.

§ 35. ¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr. 11 300
3% für die weiteren	Fr. 4 600
4% für die weiteren	Fr. 4 800
5% für die weiteren	Fr. 8 400
6% für die weiteren	Fr. 12 800
7% für die weiteren	Fr. 13 900
8% für die weiteren	Fr. 16 900
9% für die weiteren	Fr. 32 300
10% für die weiteren	Fr. 32 100
11% für die weiteren	Fr. 50 700
12% für die weiteren	Fr. 65 900
11% für Einkommensteile über	Fr. 253 700

V. Steuer-
berechnung
1. Steuertarife

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 22 600
3% für die weiteren	Fr. 4 800
4% für die weiteren	Fr. 5 000
5% für die weiteren	Fr. 5 600
6% für die weiteren	Fr. 16 600
7% für die weiteren	Fr. 37 100
8% für die weiteren	Fr. 30 700
9% für die weiteren	Fr. 46 100
10% für die weiteren	Fr. 55 200
11% für die weiteren	Fr. 59 800
12% für die weiteren	Fr. 69 000
11% für Einkommensteile über	Fr. 352 500

Abs. 3 und 4 unverändert.

Minderheitsantrag von Hedi Strahm, Andreas Burger, Elisabeth Derisiotis und Regula Götsch Neukom:

§ 35. ¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr. 11 300
3% für die weiteren	Fr. 5 600
4% für die weiteren	Fr. 5 300
5% für die weiteren	Fr. 8 600
6% für die weiteren	Fr. 13 000
7% für die weiteren	Fr. 11 900

8% für die weiteren	Fr. 16 500
9% für die weiteren	Fr. 31 800
10% für die weiteren	Fr. 28 000
11% für die weiteren	Fr. 55 500
12% für die weiteren	Fr. 66 200
13% für Einkommensteile über	Fr. 253 700

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 35 a Abs. 1 zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheirathetentarif):

0% für die ersten	Fr. 22 600
3% für die weiteren	Fr. 8 200
4% für die weiteren	Fr. 3 200
5% für die weiteren	Fr. 9 000
6% für die weiteren	Fr. 16 000
7% für die weiteren	Fr. 29 000
8% für die weiteren	Fr. 28 400
9% für die weiteren	Fr. 44 000
10% für die weiteren	Fr. 64 400
11% für die weiteren	Fr. 55 300
12% für die weiteren	Fr. 72 400
13% für Einkommensteile über	Fr. 352 500

Abs. 3 und 4 unverändert.

Minderheitsantrag von Thomas Wirth:

§ 35. ¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr. 11 300
3% für die weiteren	Fr. 4 600
4% für die weiteren	Fr. 4 800
5% für die weiteren	Fr. 8 400
6% für die weiteren	Fr. 12 800
7% für die weiteren	Fr. 13 900
8% für die weiteren	Fr. 16 900
9% für die weiteren	Fr. 32 300
10% für die weiteren	Fr. 32 100
11% für die weiteren	Fr. 50 700
12% für Einkommensteile über	Fr. 187 800

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von

§ 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 22 600
3% für die weiteren	Fr. 4 800
4% für die weiteren	Fr. 5 000
5% für die weiteren	Fr. 5 600
6% für die weiteren	Fr. 16 600
7% für die weiteren	Fr. 37 100
8% für die weiteren	Fr. 30 700
9% für die weiteren	Fr. 46 100
10% für die weiteren	Fr. 55 200
11% für die weiteren	Fr. 59 800
12% für Einkommensteile über	Fr. 283 500
Abs. 3 und 4 unverändert.	

Minderheitsantrag von Hedi Strahm, Andreas Burger, Elisabeth Derisiotis, Regula Götsch Neukom und Peter Ritschard:

§ 35 a. ¹ Der gemäss § 35 ermittelte Steuerbetrag (einfache Staatssteuer) ermässigt sich um 800 Franken pro Steuerjahr für jedes minderjährige Kind unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für jedes volljährige Kind, das in der beruflichen Ausbildung steht und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet.

2. Steuerermässigung (Kindergutschrift)

² Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt die Ermässigung demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.

³ Die Ermässigung kann pro Kind nur einmal geltend gemacht werden. Sofern das Einkommen des Kindes die Steuerfreigrenze übersteigt, entfällt der Abzug.

⁴ Für die Gewährung der Ermässigung sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode beziehungsweise der Steuerpflicht massgebend.

Aus dem Marginal zu § 36 «2. Sonderfälle» wird «3. Sonderfälle».

§ 41. Wird ein Grundstück, das zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet und innert fünf Jahren seit dieser Entfremdung veräussert, wird vom Eigentümer eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben.

IV. Ergänzende Vermögenssteuer für landwirtschaftliche Grundstücke
1. Steuerpflicht

3. Steuer-
berechnung

§ 43. ¹ Die ergänzende Vermögenssteuer wird entsprechend der Besitzesdauer, während der das Grundstück zum Ertragswert bewertet wurde, jedoch höchstens für 20 Jahre, erhoben. Ist die Veranlagung aufgeschoben worden, gilt § 219 Abs. 2–5 sinngemäss.

² Das steuerbare Vermögen berechnet sich nach der Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel der tatsächlichen Vermögenswerte des Grundstücks je am Anfang und am Ende der massgebenden Besitzesdauer gemäss Abs. 1.

³ Die ergänzende Vermögenssteuer wird bezogen zum Steuersatz von 1 Promille und zum Steuerfuss, der am Ende der massgebenden Besitzesdauer gemäss Abs. 1 Geltung hatte.

VII. Steuertarif

§ 47. ¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

0‰	für die ersten	Fr. 77 000
1/2‰	für die weiteren	Fr. 230 000
1‰	für die weiteren	Fr. 384 000
1 1/2‰	für die weiteren	Fr. 613 000
2‰	für die weiteren	Fr. 921 000
2 1/2‰	für Vermögensteile über	Fr. 2 225 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0‰	für die ersten	Fr. 153 000
1/2‰	für die weiteren	Fr. 230 000
1‰	für die weiteren	Fr. 384 000
1 1/2‰	für die weiteren	Fr. 612 000
2‰	für die weiteren	Fr. 921 000
2 1/2‰	für Vermögensteile über	Fr. 2 300 000

Abs. 3 unverändert.

Minderheitsantrag von Hedi Strahm, Andreas Burger, Elisabeth Derisiotis und Regula Götsch Neukom:

§ 47. ¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

0‰	für die ersten	Fr. 77 000
1/2‰	für die weiteren	Fr. 230 000
1‰	für die weiteren	Fr. 384 000
1 1/2‰	für die weiteren	Fr. 613 000
2‰	für die weiteren	Fr. 921 000

2½‰ für die weiteren	Fr. 919 000
3‰ für Vermögensteile über	Fr. 3 144 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 35 a Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0‰ für die ersten	Fr. 153 000
½‰ für die weiteren	Fr. 230 000
1‰ für die weiteren	Fr. 384 000
1½‰ für die weiteren	Fr. 612 000
2‰ für die weiteren	Fr. 921 000
2½‰ für die weiteren	Fr. 921 000
3‰ für Vermögensteile über	Fr. 3 221 000

Abs. 3 unverändert.

Minderheitsantrag von Hedi Strahm, Andreas Burger, Elisabeth Derisiotis, Regula Götsch Neukom:

§ 48. ¹ Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen werden vom Regierungsrat durch gleichmässige Anpassung der Abzüge gemäss § 31, der steuerfreien Beträge gemäss § 34, der Steuersätze gemäss §§ 35 und 47 sowie der Steuerermässigung gemäss § 35 a ausgeglichen. Die Beträge sind auf- oder abzurunden.

Abs. 2 unverändert.

Minderheitsantrag von Hedi Strahm, Andreas Burger, Elisabeth Derisiotis und Regula Götsch Neukom:

§ 52. Abs. 1 unverändert.

² Bei Heirat wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert. Die Kindergutschrift gemäss § 35 a Abs. 1 kann nur einmal gewährt werden.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 283. ¹ Mit der Änderung des Steuergesetzes vom ... wurden die Abzüge gemäss § 31, die steuerfreien Beträge gemäss § 34 und die Steuersätze gemäss §§ 35 und 47 festgelegt in der Annahme, der Landesindex der Konsumentenpreise (Basisindex Dezember 1982 = 100 Punkte) betrage im Dezember 2009 161,3 Punkte. Beim nächsten Aus-

V. Ausgleich
der kalten
Progression

gleich der kalten Progression gemäss § 48 ist von 161,3 Punkten auszugehen, unabhängig davon, ob der tatsächliche Landesindex im Dezember 2009 tiefer oder höher ist.

² Als letzte Anpassung im Sinne von § 48 Abs. 2 gilt der Zeitpunkt, auf den die Änderung des Steuergesetzes vom ... in Kraft gesetzt wurde.

Minderheitsantrag von Hedi Strahm, Andreas Burger, Elisabeth Derisiotis, Regula Götsch Neukom:

§ 283. ¹ *Mit der Änderung des Steuergesetzes vom ... wurden die Abzüge gemäss § 31, die steuerfreien Beträge gemäss § 34, die Steuersätze gemäss §§ 35 und 47 und die Steuerermässigung gemäss § 35 a festgelegt in der Annahme, der Landesindex der Konsumentenpreise (Basisindex Dezember 1982 = 100 Punkte) betrage im Dezember 2009 161,3 Punkte. Beim nächsten Ausgleich der kalten Progression gemäss § 48 ist von 161,3 Punkten auszugehen, unabhängig davon, ob der tatsächliche Landesindex im Dezember 2009 tiefer oder höher ist.*

Abs. 2 unverändert.

Minderheitsantrag von Thomas Wirth:

§ 284 a. *Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:*

§ 26. *Abs. 1 unverändert.*

² *Die Gemeinden können den Unterhalt ihrer Strassen ganz oder teilweise dem Staat übertragen; die Übertragung muss jeweils für mindestens fünf Kalenderjahre erfolgen, sofern die Baudirektion nicht einer früheren Änderung zustimmt.*

Abs. 3 unverändert.

§ 28. ¹ *Die dem Staat und den Gemeinden anfallenden Kosten für den Bau und den Unterhalt der Gemeinde-, Staats- und Nationalstrassen sowie für die Staatsbeiträge werden mit den Mitteln des Strassenfonds gedeckt.*

Abs. 2–4 unverändert.

§ 29. ¹ *Der Staat entschädigt den Gemeinden die beitragsberechtigten Ausgaben der Baukosten von Gemeindestrassen.*

² *Die Beitragspflicht ist von der Bedeutung der Strasse, vom Zweck und Nutzen der Einrichtung im Sinne von § 3 abhängig.*

Abs. 3 unverändert.

⁴ Der Regierungsrat kann zur Unterstützung besonders aufwendiger Strassenbauvorhaben zusätzlich Subventionen der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.

§ 30. ¹ Der Staat entschädigt die beitragsberechtigten Ausgaben an den Unterhalt von Gemeindestrassen.

Abs. 2 unverändert.

Minderheitsantrag von Hedi Strahm, Andreas Burger, Elisabeth Derisiotis, Regula Götsch Neukom, Ralf Margreiter:

I. Die Änderung des Steuergesetzes wird abgelehnt.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 16. Dezember 2008

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Regula Götsch Neukom

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller